

**Öffentliche Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
der Gemeinde Oggelshausen
für das Haushaltsjahr 2024**

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat
am 19.02.2024
die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024
beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt	
1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen (EUR)	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	2.350.450
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	-2.311.440
1.3 Veranschlagtes Ordentliches Ergebnis (Saldo 1.1 und 1.2) von	39.010
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo 1.4 und 1.5) von	0
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe 1.3 und 1.6)	39.010
2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	2.267.820
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	-2.134.280
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo 2.1 u. 2.2)	133.540
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	455.500
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-2.518.520
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo 2.4 und 2.5) von	-2.063.020
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo 2.3 und 2.6)	-1.929.480
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.400.000
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-26.000
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo 2.8 und 2.9) von	1.374.000
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo 2.7 und 2.10) von	-555.480

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 1.400.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 496.000 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 400.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

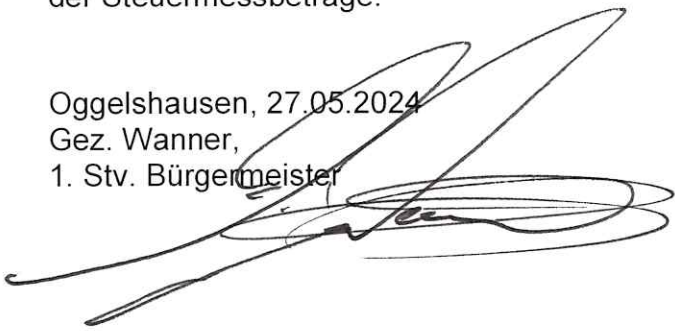
Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A) auf 330 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300 v.H. der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 340 v.H. der Steuermessbeträge.

Oggelshausen, 27.05.2024

Gez. Wanner,

1. Stv. Bürgermeister



- a) Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung der Gemeinde Oggelshausen für das Haushaltsjahr 2024 gemäß § 121 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wurde durch das Kommunalamt beim Landratsamt Biberach mit Erlass vom 16.04.2024 bestätigt.
- b) Der in § 2 der Haushaltssatzung vom Gemeinderat beschlossene Gesamtbeitrag der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Kreditermächtigung) in Höhe von 1.400.000 Euro wird gemäß § 87 Abs. 2 GemO mit einem Teilbetrag von 1.000.000 Euro genehmigt. Der Restbetrag von 400.000 Euro wird nur genehmigt, wenn ein Nachweis erbracht wird, dass eine Finanzierung aus den liquiden Eigenmitteln wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 78 Abs. 3 GemO). Die Kreditermächtigung erfolgt unter der Auflage, dass von der Kreditermächtigung 2022 kein Gebrauch gemacht wird.
Die Kreditermächtigung gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr erlassen ist (§ 87 Abs. 3 GemO).
- c) Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Oggelshausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
- d) Der Haushaltsplan liegt gem. § 81 Abs. 3 GemO an sieben Tagen - je einschließlich - auf dem Rathaus während der üblichen Dienststunden öffentlich zur Einsicht aus, und zwar in der Zeit vom 11.06.2024 bis 19.06.2024.
- e) Auf den Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses wird hingewiesen.

Oggelshausen, den 28.05.2024

Gez. Wanner, 1. Stv. Bürgermeister

Durch Anschlag an der Verkündungstafel in der Zeit vom 29.05.2024 bis 07.06.2024 je einschließlich; gleichzeitig wurde im Mitteilungsblatt Nr. XX vom 29.05.2024 auf den Anschlag hingewiesen.

Angeschlagen am: 29.05.2024

Abgenommen am: 10.06.2024

1. Stv. Bürgermeister
Wanner, den 28.05.2024

